



## **Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten**

### **Lockerung der bisherigen Regelungen**

#### **Beschäftigungserlaubnisse zur Berufsausbildung im laufenden Asylverfahren**

Um Betrieben, die ein Interesse an der Einstellung von Auszubildenden haben, frühzeitig Rechtssicherheit zu geben, kann befristet bis Ende 2018 die Beschäftigungserlaubnis schon bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn (bisher drei Monate) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, sofern noch kein ablehnender Asylbescheid des BAMF ergangen ist:

1. Die Einreise ist vor dem 1. Mai 2016 erfolgt,
2. Es wurde ein Asylantrag gestellt und der Betreffende stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat,
3. der Betreffende befindet sich im letzten Schuljahr der weiterführenden Schule oder der Berufsintegrationsklassen bzw. bei vergleichbaren berufsvorbereitenden oder Berufsintegrationsmaßnahmen (z.B. Berufsgrundbildungsjahr [BGJ], mindestens sechsmonatige Einstiegsqualifizierung [EQ] gemäß § 54a SGB III oder mindestens sechsmonatige Maßnahme der beruflichen Qualifizierung nach der Vereinbarung mit der bayerischen Wirtschaft „Integration durch Ausbildung und Arbeit“) in der zweiten Hälfte der Maßnahme,
4. er soll nach einem erfolgreichen Praktikum in einem Betrieb von diesem als Auszubildender übernommen werden und
5. ein Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung wird vorgelegt. Sollte der Asylantrag nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis abgelehnt werden, besteht entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (sog. 3+2-Regelung).

#### **Beschäftigungserlaubnisse für Geduldete**

Oftmals ist eine Abschiebung nicht oder nicht zeitnah möglich, ohne dass der jeweilige Ausländer dafür verantwortlich ist. Die Gründe sind vielfältig (Heimatstaat stellt keine Heimreisepapiere aus oder es besteht ein Abschiebungsstopp). Die Betroffenen erhalten dann eine Duldung, mit der die Abschiebung befristet ausgesetzt wird. In dieser Zeit sollen sie im Rahmen der rechtlichen Vorgaben arbeiten können, auch wenn es sich um Hilfsarbeiten handelt. Das verhindert, dass die Betroffenen untätig sind mit allen damit verbundenen Folgeproblemen.

Keine Beschäftigungserlaubnis kann jedoch erteilt werden, wenn die Betroffenen über ihre Identität täuschen oder die Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität verweigern.

In allen anderen Fällen kann das Amt für Migration eine befristete Beschäftigungserlaubnis erteilen. Bei der Entscheidung wird positiv berücksichtigt, ob eine tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist (außer der Ausländer hat die Nichtabschiebbarkeit selbst zu vertreten) und die Identität geklärt ist. Gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen Straftaten.

#### **Hinweis für Arbeitgeber**

Die Arbeitsagentur fördert u.U. die Ausbildung (Nachhilfe, Assistierte Ausbildung, ...usw.). Bitte erkundigen Sie sich nach erteilter Ausbildungsduldung noch vor dem 01.09.2017 bei der für sie zuständigen Arbeitsagentur (Berufsberatung) wegen möglicher Fördermöglichkeiten.